

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Pastiner Landwirtschaftsgesellschaft  
mbH & Co. KG  
Herr Dr. Martin Rethmann  
Dorfstraße 11  
19406 Kobrow



Aktenzeichen: StALU WM-52-5711.0.7.1.7.1  
G/E-4330-76072  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 23. April 2015

**Gez.: 07/15**

**GENEHMIGUNGSBESCHIED**

(wesentliche Änderung)

I

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird Ihnen, der Pastiner Landwirtschaftsgesellschaft mbH & Co. KG, 19406 Kobrow, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen mit bisher 7.200 Plätzen auf nunmehr 9.000 Plätze durch:

- Rückbau der vorhandenen Stallgebäude für 7.200 Mastschweine inklusive aller Nebeneinrichtungen,
- Errichtung und Betrieb von 3 Ställen für jeweils 3.000 Mastschweine einschließlich aller notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie jeweils einer DLG-Signum-Test zertifizierten Abluftreinigungsanlage pro Stall

in: 19406 Kobrow  
Gemarkung: Kobrow  
Flur: 4  
Flurstücke: 23/3

erteilt.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum **31.12.2018** mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann nach § 18 BImSchG aus wichtigem Grund auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden, sofern dieser vor Ablauf dieser Frist gestellt wurde.

3. Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagen bzw. Anlagenteile und Nebenanlagen:

<b>Anlagenbestandteile:</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Tierplätze</b>
-----------------------------	--------------------	-------------------

#### **BE 1 Stallanlage**

Stall 1	Mastschweine bis 118 kg auf Gülle	3.000
Stall 2	Mastschweine bis 118 kg auf Gülle	3.000
Stall 3	Mastschweine bis 118 kg auf Gülle	3.000

#### **BE 2 Abluftreinigungsanlagen**

Abluftreinigungsanlage (ARA) Stall 1 bis 3

#### **BE 3 Futterlager**

6 Futtersilos a 35 m<sup>3</sup>

#### **BE 4 Zwischenlager Gülle/Waschwasser Abluftreinigung**

Vorgrube für Gülle (Stall 1-2) (abgedeckt) a 80 m<sup>3</sup>

Vorgrube für Gülle (Stall 3) (abgedeckt) a 40 m<sup>3</sup>

Vorgrube für Waschwasser aus den ARA (Stall 1-2) (abgedeckt) a 47 m<sup>3</sup>

Vorgrube für Waschwasser aus der ARA (Stall 3) (abgedeckt) a 28 m<sup>3</sup>

Güllerundbehälter (Zwischenlager) a 300 m<sup>3</sup>

Rundbehälter für Waschwasser aus den ARA a 100 m<sup>3</sup>

#### **BE 5 Ver- und Entsorgung**

Funktionsgebäude mit Futterhaus, Sozialtrakt, Strohaufbereitung und Verladung

1 Vorgrube für Sozialabwasser a 9 m<sup>3</sup>

Kadaverhaus mit Kühlzelle

1 Flüssiggastank a 2,9 t

Feuerlöschteich a 292 m<sup>3</sup>

Regenrückhaltebecken a 423 m<sup>3</sup>

1 Notstromaggregat

Innerbetriebliche Verkehrsflächen

Brunnen zur Wasserversorgung

Einzäunung (vorhanden)

4. Bestandteil dieser Genehmigung sind folgende Antragsunterlagen (Anlage: 2. Ausf.):

	Anlage Nr.	Blattzahl
Vorblatt und Inhaltsverzeichnis	0.1	4
Antrag, Kurzbeschreibung, Formblätter 1.1-1.3	1.0	12
Bauvorlagen, Formblätter 2.1-2.2	2.0	25
Antrag auf Einleitung in die Vorflut	2.1	13
Brandschutzkonzept	2.2	29
Statische Berechnung	2.3	40
Lüftungsbeschreibung (ARA)	2.4	5
Lagepläne, Grundrisse, Ansichten	2.5	15
Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter 3.1-3.2	3.0	14
DLG-Prüfbericht ARA	3.1	12
Stoffdaten, Formblatt 4	4.0	2
Emissionsdaten, Formblätter 5.1 -5.2	5.0	5
Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luft), Formblatt 6	6.0	8
Amtliches Gutachten DWD	6.1	12
Allgemeine Einzelfalluntersuchung	6.2	35
Geruchs-Immissionsprognose	6.3	41
Ammoniak-Immissionsprognose	6.4	35
Staub-Immissionsprognose	6.5	20
Lärmemissionen und –immissionen	7.0	3
Angaben zu Stoffen der Störfallverordnung, Formblatt 8	8.0	2
Angaben zu Abfällen und Wirtschaftsdünger, Formblätter 9.1-9.3	9.0	20
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter, Formblätter 10.1, 10.2 und 10.3.1-10.3.3	10.0	33
Ausgangszustandsbericht – Relevanzprüfung	10.1	11
Arbeitsschutz, Formblätter 11.1-11.4	11.0	8
Brandschutz, Formblatt 12	12.0	2
Medienversorgung, Formblätter 13.1.1-13.2	13.0	4
Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft, Formblätter 14.1-14.2	14.0	4
Landschaftspflegerische Begleitplanung	14.1	24
Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung	14.2	45
Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	15.0	1

5. Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Kosten haben Sie zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den o.g. Betrag bis zum **22.05. 2015** auf folgende Bankverbindung:

Empfänger:	Landeszentalkasse M-V
Kassenzeichen:	698615000145 6
IBAN	DE26 1300 0000 00140015 18
BIC	MARKDEF1130

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge gemäß § 18 VwKostG M-V erhoben.

**II****Nebenbestimmungen****Bedingung**

1. Dem Landkreis Ludwigslust- Parchim, Fachdienst Bauordnung, ist entsprechend § 14 Absatz 2 BauVorIVO M-V spätestens mit der Baubeginnsanzeige die Erklärung des Tragwerksplaners im Sinne des § 66 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nummer 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) vorzulegen, aus der hervorgeht, wie mit dem Standsicherheitsnachweis zu verfahren ist. Ergibt sich aus der Erklärung das Erfordernis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises, hat diese vor Baubeginn zu erfolgen.

**Auflagen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind. Bei der wesentlichen Änderung der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik und hinsichtlich der entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der jeweiligen Vertreterin oder dem jeweiligen Vertreter der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

**2. Immissionsschutz****2.1 Allgemeines**

- 2.1.1 Ihre Anlage ist ordnungs- und sachgemäß zu betreiben. Sie haben für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Umfeld der Anlage zu sorgen. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1a).
- 2.1.2 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1b).
- 2.1.3 Sie haben eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1c).
- 2.1.4 Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass bei Unterflurabsaugung der maximale Füllstand höchstens bis 50 cm unterhalb der Betonroste ansteigt, ansonsten sind 10 cm ausreichend (TA Luft, Pkt. 5.4.7.1g).
- 2.1.5 Der Flüssigmist ist stets unter der Flüssigkeitsoberfläche in den Zwischenbehälter einzuleiten.
- 2.1.6 Von Ihrem Betriebsgrundstück dürfen keine Verunreinigungen, z.B. durch LKW oder Traktoren, auf den öffentlichen Grund gelangen.

## 2.2 Luftreinhaltung

- 2.2.1 Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser der Ortslage von Kobrow II darf es zu keinen Belästigungen durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Anlage kommen.
- 2.2.2 Sollte es in der Nachbarschaft zu Geruchsbelästigungen aus der Anlage kommen, bleibt mir die Erteilung von emissionsmindernden Auflagen vorbehalten.
- 2.2.3 Abluftreinigungsanlage (ARA)
- 2.2.3.1 Die Abluftreinigungsanlage, Typ „Biologic Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90“ (lt. DLG Prüfbericht 5879) vom Hersteller Devriecom b.v., ist gemäß den Antragsunterlagen (s. hierzu Anlage Nr. 2.4, Lüftungsbeschreibung, und Anlage Nr. 3.1, DLG-Prüfbericht ARA) zu errichten und zu betreiben. Der Nachweis über die diesen Vorgaben entsprechende Bauausführung der ARA ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- 2.2.3.2 Es ist sicherzustellen, dass spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage (Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage) dauerhaft folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Es darf kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar sein.
  - Der Filtereigengeruch (Geruchskonzentration im Reingas) darf 300 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
  - Unter Berücksichtigung einer Ammoniak- Emissionsminderung von mindestens 70 % darf der Jahres-Emissionsmassenstrom pro Stall nach der Abluftreinigung max. 2.619 kg und der Stunden-Emissionsmassenstrom im Mittel max. 0,299 kg betragen.
  - Unter Berücksichtigung einer Staub-Emissionsminderung von mindestens 70 % darf der Jahres-Emissionsmassenstrom pro Stall nach der Abluftreinigung max. 540 kg und der Stunden-Emissionsmassenstrom im Mittel max. 0,06 kg betragen.
- 2.2.3.3 Für die Abluftreinigungsanlage ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Die aufzuzeichnenden Mess- und Betriebsdaten haben den Anforderungen aus der Übersicht 3 des DLG-Prüfberichtes 5879 (S. 11) zu entsprechen. Das StALU WM ist jederzeit berechtigt, sich die Daten des elektronischen Betriebstagebuches und der Stallbelegung vorlegen zu lassen.
- 2.2.3.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der ARA, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist entsprechend § 28 BImSchG die Einhaltung der unter Ziffer 2.2.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle bei voller Belastung der Abluftreinigungsanlage nachzuweisen. Die Messplanung ist entsprechend der DIN EN 15259 vorzunehmen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Zum Nachweis der dauerhaften vollen Funktionsfähigkeit der ARA ist diese Messung jeweils nach dreijährigem Betrieb zu wiederholen.
- 2.2.3.5 Ergeben die Messungen, dass die Reinigungsleistung der ARA nicht den Festlegungen unter Auflage 2.2.3.2 entsprechen, sind unverzügliche Maßnahmen zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit dem StALU WM abzustimmen und entsprechend vorzunehmen. Der bestimmungsgemäße Betrieb der ARA ist durch eine Wiederholungsmessung innerhalb eines Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahmen entsprechend der Auflage 2.2.3.4 nachzuweisen.
- 2.2.3.6 Für die Probenahme sind Messstellen auf der Roh- und Reingasseite fest einzurichten. Die Messungen müssen jederzeit von einem sicher begeh- und erreichbaren Standort aus vorgenommen werden können. Die erforderlichen Energieanschlüsse sind zur Verfügung

zu stellen.

- 2.2.3.7 Das Ergebnis der Messung ist in einem Abnahmebericht darzustellen und dem StALU WM innerhalb eines Monats nach Durchführung der Messung vorzulegen.
- 2.2.3.8 Dem StALU WM ist zur Inbetriebnahme der ARA ein Wartungsvertrag vorzulegen, der den Angaben zum Wartungsaufwand sowohl des Herstellers als auch des DLG-Prüfberichtes 5879 entspricht.  
 Sofern kein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, müssen die vom Hersteller und im DLG-Prüfbericht 5879 beschriebenen Wartungen und Kalibrierungen durch den Betreiber selbst vorgenommen werden.

## 2.3 Lärm

- 2.3.1 Der gesamte Bereich der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Grundstück ist so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte für Lärm entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht überschritten werden.
- 2.3.2 Beim Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass die Geräuschemissionen die Immissionsrichtwerte von
- |          |           |
|----------|-----------|
| tagsüber | 60 dB (A) |
| nachts   | 45 dB (A) |

an der nächstgelegenen fremden Wohnbebauung in Kobrow nicht überschreiten (Pkt. 6.1 TA Lärm).

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen o.g. Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

- 2.3.3 Die Einhaltung der in Ziffer 2.3.2 genannten Anforderungen ist auf meine Anordnung hin durch eine nach § 26 BImSchG für das Gebiet Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Stelle feststellen zu lassen.

## 3. Wasser und Bodenschutz

### 3.1 Oberirdische Gewässer/ Abwasser/Grundwasser

- 3.1.1 Verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist in die abflusslosen Sammelbehälter/Vorgruben einzuleiten. Eine Ableitung in ein Oberflächengewässer ohne Vorbehandlung ist wasserrechtlich nicht zulässig und auszuschließen.
- 3.1.2 Für die Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers der Dach- und befestigten Flächen von der gesamten Stallanlage über den Feuerlöschteich und das Regenrückhaltebecken in die Vorflut wurde mit Datum vom 01.10.2014 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim erteilt (Reg.-Nr. 68.20/37/71.1/419/14). Die Auflagen und Hinweise aus dieser Genehmigung sind zu beachten.
- 3.1.3 Die Sammelgrube (Sanitärabwässer) ist regelmäßig und nachweisbar von dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier Stadtwerke Sternberg) oder einem von ihm Beauftragten entsorgen zu lassen.

### 3.2 Wassergefährdende Stoffe/Umgang mit landwirtschaftlichen Abprodukten

- 3.2.1 Anlagen zum Umgang mit landwirtschaftlichen Abprodukten müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

- 3.2.2 Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Ein Ab- oder Überlaufen von Gülle bzw. Jauche in das Grundwasser, ein oberirdisches Gewässer oder die Kanalisation ist zuverlässig zu verhindern.
- 3.2.3 Der Abstand von oberirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften von oberirdischen Gewässern (auch verrohrte Vorfluter) muss mindestens 25 m betragen.
- 3.2.4 Anfallende Gülle/Reinigungsabwasser aus den Stallanlagen ist zuverlässig über die Güllekanäle in die Vorgruben und den geplanten Güllebehälter (Zwischenlager) und von dort in die vorhandene Biogasanlage abzuleiten. Güllekanäle/Gülle Keller und die Vorgruben, müssen als wasserdichter Stahlbeton der Expositionsklasse C 25/30 WU nach **DIN EN 206-1 / DIN 1045-2** ausgeführt werden.  
Auf tretende fertigungsbedingte Fugen im Boden und Fertigteilstöße sind mit einem zugelassenen, medienbeständigen und dauerelastischen Mittel dicht zu verfugen. Eine Kopie der Zulassung dieses Mittels ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert nachzureichen.
- 3.2.5 Der Behälter für die Zwischenlagerung der Gülle aus Stahlbeton und Stahlbetonfertigteilen, einschließlich des Fugenmörtels oder –betons, muss aus wasserundurchlässigem (DIN 1045/DIN EN 206) und beständigem Beton mit hohem Widerstand gegen Frost und Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung, mindestens in den Betongüten C 25/30, XC4, XF1, XA1/XA3 bestehen.  
Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos zu errichten (Mindestdicke 18 cm). Ein Fugenband/-blech ist zwischen Sohle/Wand fachgerecht herzustellen. Der Betongütenachweis und die Dichtheit der Behälter sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.
- 3.2.6 Um den Behälter sind Ringdränagen anzuordnen, wenn die Fußpunkte des Behälters nicht einsehbar sind. Die Ringdränage (Durchmesser 100 mm) muss außen auf die Behältersohle aufgelegt und durch eine Folie (0,5 mm) gegen von oben eindringende Flüssigkeit geschützt werden. Die Ringdränage ist mit 2 % Gefälle zum Kontrollschacht (Durchmesser 150 mm) zu verlegen.  
Der Kontrollschacht muss flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Ist der Behälterdurchmesser größer 10 Meter, sind mindestens zwei Kontrollschächte vorzusehen (Pkt. 3.6. VVJGSA).
- 3.2.7 Alle Wanddurchführungen sind mit Edelstahlhaltern, die am Betonelement verdrübelt werden, zu sichern. Die Rohrleitung gegenüber der Behälterwand muss entsprechend abgedichtet werden. Direkt nach der Durchführung der Rohrleitung durch die Wand ist ein Absperrschieber anzuf lanschen. Zusätzlich ist die Wanddurchführung außerhalb des Behälters gegen axiales Verschieben zu sichern.
- 3.2.8 Das anfallende Reinigungsabwasser der Abluftreinigungsanlagen ist zuverlässig in die geplanten Vorgruben und den geplanten, dafür geeigneten Behälter (Abwasserzwischenlager) einzuleiten.
- 3.2.9 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich und in einem wasserundurchlässigen Schacht angeordnet sein. Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen ist durch Druckprüfung (0,5 bar Überdruck) nachzuweisen.
- 3.2.10 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdränage sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu protokollieren und

der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2.11 Störungen, die zu einer Verunreinigung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer führen bzw. führen könnten, sind unverzüglich und unaufgefordert der Wasserbehörde zu melden (VVJGSA Punkt 3.7.2 Satz 3).

#### **4. Naturschutz**

##### **4.1 Eingriffsregelung/Gehölzschutz**

- 4.1.1 Als Ausgleich für den vorgenommenen Eingriff in Natur und Landschaft ist auf dem Flurstück 43/8 der Flur 12 in der Gemarkung Kobrow eine Fläche von 3.000 m<sup>2</sup> entsprechend der vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplanung aufzuforsten.

- 4.1.2 Die Aufforstung hat entsprechend der Genehmigung des Forstamtes zu erfolgen.

##### **4.2 Landschaftsschutzgebiet**

Die anlage- und baubedingte Beanspruchung weiterer Flächen, die nicht in den Antragsunterlagen genannt sind, ist nicht zulässig.

##### **4.3 Artenschutz**

Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot für besonders geschützte Tierarten) dürfen Abrissarbeiten nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März durchgeführt werden. Werden außerhalb dieser Zeit Abrissarbeiten vorgenommen, muss gewährleistet sein, dass eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung durchgeführt wird (einschließlich der Führung eines Bautagebuches) und die Arbeiten nicht länger als fünf Tage unterbrochen werden. Sollten sich längere Unterbrechungszeiten ergeben, sind die abzureißenden Gebäudeteile dahingehend zu prüfen, ob neue Niststätten geschützter Vogelarten entstanden sind.

#### **5. Arbeitsschutz**

- 5.1 Die Betriebsanlage ist so zu errichten, dass sie dem Stand der Technik entspricht, d.h., dass die Anlage den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht und sicher betrieben werden kann (ArbSchG §§ 3, 4; vgl. auch § 1 der VSG 3.1 „Technische Arbeitsmittel“).

- 5.2 In der Stallanlage ist eine künstliche Beleuchtung gemäß ASR A3.4 zu installieren, welche gewährleistet, dass die erforderlichen Mindestbeleuchtungsstärken eingehalten werden (ArbStättV §§ 3a,8 i.V. mit Nr. 3.4 des Anhanges und ASR A3.4).

- 5.3 Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen. Es sind Unterlagen vorzuhalten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hervorgehen (ArbSchG §§ 5, 6; GefStoffV § 6; BetrSichV § 3BiostoffV).

- 5.4 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit angemessen zu unterweisen.  
Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Sie muss außerdem an die Gefährdungsentwicklung angepasst und regelmäßig wiederholt werden.  
Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (ArbSchG § 12).

- 5.5 Für die Benutzung der Hochdruckreinigungsgeräte (Flüssigkeitsstrahler) ist ebenfalls eine Betriebsanweisung zu erstellen.  
Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich über die Gefahren beim Umgang mit Flüssigkeitsstrahlern und den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterweisen (ArbSchG § 12 i.V.m. BGR 500, Kapitel 2.36, Nr. 3.3).
- 5.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist für das in den Antragsunterlagen genannte Desinfektionsmittel "VENNO VET 1 Super", als "sensibilisierend bei Hautkontakt" (R 43) gekennzeichnet, zuerst zu prüfen, ob der angestrebte Zweck durch ein weniger gefährliches Mittel erreicht werden kann (Substitutionsprüfung) (GefStoffV § 6 (1) u. (8)).
- 5.7 Bevor Beschäftigte mit Gefahrstoffen (z.B. Diesel, Propan; Desinfektionsmittel) umgehen, ist zu jedem Gefahrstoff ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zu beschaffen. Für die anfallenden Tätigkeiten (z.B. Befüllen / Betanken; Reinigen; Desinfizieren, Entsorgen) sind Betriebsanweisungen zu erstellen (ArbSchG §§ 5 u. 6 i.V.m. GefStoffV § 7 (1)).
- 5.8 Desinfektions- und Reinigungsmittel (sowie ggf. weitere Chemikalien) sind unter Beachtung der Bestimmungen der TRGS 510 [Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern] so zu lagern, dass weder die Gesundheit der Beschäftigten noch die Umwelt gefährdet werden.  
Dafür ist ein geeigneter, belüfteter Raum erforderlich.
- 5.9 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind (ASR A2.3; Pkt. 6 (3)).
- 5.10 Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen (ASR A2.3; Pkt. 4 (8)).

## 6. Veterinärwesen

- 6.1 Zur Einhaltung des ausgewiesenen Sommerluftvolumenstromes von min. 75 m<sup>3</sup>/h und Tier ist dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) LK Ludwigslust-Parchim vor Baubeginn der Nachweis für die Auslegung der Lüftungsanlagen im Stall nach dem AEL-Arbeitsblatt 8/1993 o. Ä. vorzulegen (§ 2a Abs. 1-4 TierSchG i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzV).
- 6.2 Zur Bauabnahme vor der Einnistung sind dem LALLF und dem VLA LK Ludwigslust-Parchim die Prüfprotokolle der Abnahmeprüfung der Lüftungsanlagen (Vollständigkeitsprüfung, Funktionsprüfung und Funktionsmessung) in Anlehnung an die DIN EN 12599 o. Ä. vorzulegen (§ 2a Abs. 1-4 TierSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV).
- 6.3 Zur Bauabnahme vor der Einnistung ist dem LALLF und dem VLA LK Ludwigslust-Parchim der Nachweis zu erbringen, dass im Fall einer Betriebsstörung für ausreichende Frischluftzufuhr im Stall gesorgt wird und eine Alarmanlage vorhanden ist, die dem Tierhalter den Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage meldet (§ 2a Abs. 1-4 TierSchG i.V.m. § 3 Abs. 6 TierSchNutzV).
- 6.4 Zur Bauabnahme vor der Einnistung ist dem LALLF und dem VLA LK Ludwigslust-Parchim der Nachweis zu erbringen, dass in den Stallabteilen wegen eines zu geringen Tageslichteinfalls eine künstliche Beleuchtung vorhanden ist. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem

Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen (§ 2a Abs. 1 Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 26 Abs. 2 TierSchNutzTV).

- 6.5 Zur Bauabnahme vor der Einnstallung ist dem LALLF und dem VLA LK Ludwigslust-Parchim der Nachweis zu erbringen, dass eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht (§ 2a Abs. 1-4 TierSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzTV).
- 6.6 Zur Vermeidung von Schadgasen, die die Tiergesundheit nachteilig beeinflussen können, sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Güllekellers die entsprechenden Anforderungen des KTBL-Arbeitsblattes Nr. 1078 einzuhalten (§ 2a Abs. 1-4 TierSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV).
- 6.7 Zur Bauabnahme vor der Einnstallung sind dem LALLF und dem VLA LK Ludwigslust-Parchim die Prüfprotokolle zur Alarm- und Notstromanlage vorzulegen.  
Folgende Alarmkriterien sind zu erfassen:  
Ausfall der Alarmanlage, Stalltemperaturabweichung, Netzspannungsausfall, Auslösen von Fehlerstromschutzeinrichtungen, Auslösen von Motorschutzschaltern, Gefahrenmeldung bei Tränkwassermangel und Brandmeldung.  
Die Quittierung des gemeldeten Alarmes muss im Stall erfolgen und dokumentiert werden. Die Prüfung und Wartung der Alarmanlage einschließlich der Telefonwahlgeräte ist durch eine Fachfirma min. einmal jährlich vornehmen zu lassen und zu dokumentieren. Die Brandmeldezentrale ist ggf. vierteljährlich durch eine Fachkraft zu prüfen. Eine Sichtprüfung der Funktionsanzeigen ist täglich vorzunehmen.  
Die Prüfung der Notstromversorgung vor Inbetriebnahme und die min. einmal jährliche Wartung ist durch eine Fachfirma zu leisten und zu dokumentieren. Ein Probetrieb unter Vollast sollte monatlich durchgeführt werden (§ 2a Abs. 1-4 TierSchG i.V.m. §§ 3 Abs. 5 und 6 und 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzTV).
- 6.8 Die Einnstallung der Tiere darf erst nach der amtlichen Abnahme der Ställe erfolgen. Die Abnahme des Bauvorhabens hinsichtlich Einnhaltung der Forderungen des Tier- und Tierseuchenschutzes erfolgt in Abstimmung mit dem StALU Westmecklenburg unter Einbeziehung des VLA LK Ludwigslust-Parchim und des LALLF.

## 7. Bauausführung / Brand- und Explosionsschutz

- 7.1 Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 20.10.2014, Nr. 20140056/01, ausgestellt vom Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, ist Bestandteil der Genehmigung. Darin enthaltene Auflagen gelten als Auflagen zu diesem Bescheid.
- 7.2 Ist nach *Bedingung Nr. 1* eine Prüfung der Statik erforderlich, ist der Prüfbericht des Prüfingenieurs für Standsicherheit Bestandteil der Genehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.
- 7.3 Ist nach *Bedingung Nr. 1* eine Prüfung der Statik erforderlich, wird mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, ein Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist ggf. zu unterrichten.

## **8. Forstwirtschaft**

- 8.1 Zur Darstellung des Ist-Zustandes ist eine einmalige Humusprobenahme nach SEA 95 (Nordostdeutsches Tieflandsverfahren der forstlichen Standortkartierung: doppelte Humusprobe Of+Oh und 0-5 cm) durch ein geeignetes und qualifiziertes Unternehmen an einem mit dem Fachgebiet Standorterkundung der Landesforst MV abzustimmenden Analysepunkt vorzunehmen. Diese Humusprobe ist labortechnisch zu untersuchen und auszuwerten.  
Das Ergebnis ist der Landesforst MV vorzulegen.
- 8.2 In dem Fall, dass es zu sichtbaren Schäden am Waldbestand kommt, ist die Beprobung zu wiederholen, um die Ursachen analytisch zu belegen.
- 8.3 Nachweislich sichtbare Absterbeerscheinungen ab einer Waldflächengröße von 0,5 ha bei einer Absenkung des Bestockungsgrades auf unter 50 vom Hundert, die auf den Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, sind auf der Grundlage von § 15 LWaldG M-V durch den Anlagenbetreiber durch eine Erstaufforstung zu regulieren.

## **9. Anzeigen, Prüfungen und Abnahmen**

- 9.1 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.
- 9.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bauordnungsamt, und mir mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 und 53 Abs. 1 LBauO M-V).
- 9.3 Die Schlussabnahme ist dem Bauordnungsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt VLA, dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF) und mir mindestens zwei Wochen vor Aufnahme des Betriebes anzuzeigen.
- 9.4 Vor der Schlussabnahme sind die Anlagen (Vorgrube, Zisternen, Schächte, Rohrleitungen) auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Die Dichtigkeitsnachweise und der Bestandsplan der Entwässerung mit Leitungsführungen (Gülleleitungen, Regen-, Trink- und Abwasserleitungen) sind vor Inbetriebnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übersenden (Pkt. 3.7.1 VVJGSA).  
Ebenso ist der Dichtigkeitsnachweis für die Sammelgrube (Sanitärabwässer) der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzulegen.
- 9.5 Änderungen der Betriebsorganisation, des Betreibers und/oder der vertretungsberechtigten Person sind mir sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen.

## **III Begründung**

### **1. Sachverhalt**

- 1.1 Mit Datum vom 19.06.2014 beantragten Sie, die Pastiner Landwirtschaftsgesellschaft mbH & Co. KG in 19406 Kobrow, die Genehmigung für die wesentliche Änderung ihrer Schweinemastanlage durch den Rückbau der vorhandenen Stallgebäude für 7.200 Mastschweine inklusive aller Nebeneinrichtungen und die Errichtung und den Betrieb von 3 Ställen für jeweils 3.000 Mastschweine einschließlich aller notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie jeweils einer DLG-Signum-Test zertifizierten

Abluftreinigungsanlage pro Stall in Kobrow II, Gemarkung Kobrow, Flur 4, Flurstück 23/3.

- 1.2 Es handelt sich um eine Anlage gemäß Ziffer 7.1.7.1 G/E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV, die nach § 16 (1) i.V.m. § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren zu genehmigen ist.  
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 3e Abs. 2 sowie in Verbindung mit Nummer 7.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat entsprechend der in der Anlage 2 des o.g. Gesetzes ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.  
Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Einzelfallprüfung erfolgte am 11.09.2014 im Internet und am 29.09.2014 im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 38.
- 1.3 Meine Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuStV).
- 1.4 Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 27.10.2014 im Internet und am 10.11.2014 im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 44.
- 1.5 Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 17.11.2014 bis zum 16.12.2014 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und im Amt Sternberger Seenlandschaft ausgelegen.
- 1.6 Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 30.12.2014.
- 1.7 Gegen das Vorhaben wurden von 2 Einwendern Einwendungen erhoben, von denen eine nicht formgerecht und damit ungültig ist.  
Die andere Einwendung ist gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wurde, bekannt gegeben worden.  
Es wurden allgemeine Einwendungen zu nachfolgenden Themenkomplexen erhoben:
- Tierschutz
  - Ammoniak-Emissionen aus der Tierhaltung
  - Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole/Antibiotika (MRSA)
  - Denkmalschutz
  - Seuchenschutz
  - Brandschutz/Feuerwehr-Infrastruktur
  - Sonstige Einwendungen
- Die Einwendungen sind im Einzelnen näher unter Pkt. 3 behandelt.
- 1.8 Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV ist auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet worden, da es sich bei den vorgebrachten Einwendungen um allgemeine Probleme handelt, die einen Bezug zum konkreten Vorhaben vermissen lassen und es somit für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen keiner mündlichen Erörterung bedurfte.  
Die öffentliche Bekanntmachung des Wegfalls des Erörterungstermins erfolgte gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 05.02.2015 im Internet und am 23.02.2015 im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7.
- 1.9 Zu diesem Vorhaben sind folgende Stellungnahmen der Behörden abgegeben worden, deren Zuständigkeit berührt wurde (§ 10 Abs. 5 BImSchG):
- Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin mit Schreiben vom 09.09.2014

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM, Abt. Landwirtschaft mit Schreiben vom 26.08.2014
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V mit Schreiben vom 11.09.2014 sowie Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Schreiben vom 15.09.2014
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung und FD Natur und Umweltschutz mit Schreiben vom 05.11.2014
- Landesforst M-V mit Schreiben vom 11.11.2014.
- Amt für Raumordnung und Landesplanung WM mit Schreiben vom 19.08.2014

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

- 1.10 Die Gemeinde Kobrow hat mit Schreiben vom 25.09.2014 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

## 2. Sachprüfung

Meiner Prüfung und Bewertung liegen zu Grunde:

- die vorgelegten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers,
- die Stellungnahmen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden.

Die Genehmigung war zu erteilen, da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Nach dieser Vorschrift ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 2.1 **Genehmigungsfähigkeit nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG**

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Antragsteller den ihm nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 BImSchG obliegenden Pflichten in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachkommt.

- Von der Sanierung der Schweinemastanlage, verbunden mit dem Rückbau der vorhandenen Stallgebäude für 7.200 Mastschweine inklusive aller Nebeneinrichtungen und der Errichtung und den Betrieb von 3 Ställen für jeweils 3.000 Mastschweine einschließlich aller notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie jeweils einer DLG-Signum-Test zertifizierten Abluftreinigungsanlage gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus. Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu besorgen.
- Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden getroffen.
- Abfälle werden vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle werden verwertet und nicht zu verwertende Abfälle werden den entsprechenden Entsorgungsanlagen zugeführt.
- Es erfolgt ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz.

Es sind Maßnahmen benannt, die nach einer Betriebseinstellung zum Tragen kommen.

Mit der den Antragsunterlagen beiliegenden Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser konnte nachgewiesen werden, dass keine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes notwendig ist. In der beantragten Anlage werden weder relevante Durchsatzmengen noch Lagerkapazitäten gefährlicher Stoffe oder Gemische

erreicht, die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück besorgen lassen.

Die unter Abschnitt I. 2. gefasste Nebenbestimmung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlagenteile begonnen wird.

#### Geruch

Die durch den Anlagenbetrieb zu erwartenden Geruchsmissionen wurden mit einem entsprechend der Geruchimmissions-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern (GIRL MV) für Tierhaltungsanlagen anerkannten Ausbreitungsmodell prognostiziert. Im Ergebnis der Prognose wurde ausgewiesen, dass durch die Sanierung der Anlage in Zusammenhang mit der zukünftigen Reinigung der gesamten Stallabluft durch ein zertifiziertes Abluftreinigungssystem eine deutliche Verbesserung der bestehenden Immissionsituation erreicht wird. Die prognostizierten Geruchsstundenhäufigkeiten unterschreiten deutlich die laut GIRL MV zulässigen Immissionswerte.

Die Einhaltung der Immissionswerte wird in der Auflage unter Abschnitt II, Nr. 2.2.3.2 mittels Messung gefordert.

#### Lärm

Die Auswirkungen des Anlagenverkehrs hinsichtlich der Lärmimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung von Kobrow werden sich zum Ist-Zustand nur gering ändern. Es kommt zu einer Erhöhung der Transporte um ca. 9 LKW/Woche.

Der permanente Geräuschpegel der vorhandenen Abluftventilatoren kann durch die Sanierung der Anlage deutlich reduziert werden. Zudem verlagert sich der Abstand der Abluftkamine zur nächsten Wohnbebauung von ca. 200 m auf 300 m, so dass es hier zu einer deutlichen Entlastung kommt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Schutzanspruch der nächsten Wohnbebauung sicher eingehalten werden kann und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### Ammoniak und Gesamtstickstoff

Zur Prüfung des Schutzes vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme ist entsprechend den Vorgaben des Anhangs 1 der TA Luft und dem LAI-Papier „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ eine Prognose erstellt worden.

Zur Minderung der Immissionen an Ammoniak und Stickstoff erfolgt eine eiweißreduzierte Mehrphasenfütterung, die zu einer Minderung der Emissionen von 20% des in der VDI 3894 Blatt 1 und in der TA Luft ausgewiesenen Ammoniakemissionsfaktors beiträgt (Reduzierung von 3,64 kg NH<sub>3</sub>/TP\*a auf 2,91 kg NH<sub>3</sub>/TP\*a).

Weiterhin wird in den neu zu errichtenden Ställen jeweils eine zentrale Abluftführung mit angeschlossener DLG-geprüften Abluftreinigungsanlage installiert, welche diese Ammoniakemissionen um weitere 70 % mindert (Reduzierung von 2,91 kg NH<sub>3</sub>/TP\*a auf 0,873 kg NH<sub>3</sub>/TP\*a). In der Auflage unter Abschnitt II, Nr. 2.2.3.2 ist die Einhaltung dieser Werte durch Messung nachzuweisen.

Es kann zusammenhängend festgestellt werden, dass von der Anlage im geplanten Zustand keine nachteilige Wirkung auf die Vegetation im Beurteilungsgebiet am Standort Kobrow zu erwarten ist. Zudem kann festgestellt werden, dass an allen Beurteilungspunkten die Werte im Planzustand deutlich unter denen vom Istzustand liegen.

#### Staub

Mit der Staub-Immissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass der Irrelevanzwert der PM10-Konzentration in Höhe von 1,2 µg/m<sup>3</sup> sicher unterschritten wird. Auch wird der Irrelevanzwert für Gesamtstaub gemäß 4.6.2.1 TA Luft in Höhe von 10,5 mg/(m<sup>2</sup>\*d) an allen relevanten Beurteilungspunkten sicher unterschritten.

Unter Berücksichtigung einer Staub-Emissionsminderung von mindestens 70 % darf der Jahres-Emissionsmassenstrom pro Stall nach der Abluftreinigung max. 540 kg und der Stunden-Emissionsmassenstrom im Mittel max. 0,06 kg betragen. In der Auflage unter Abschnitt II, Nr. 2.2.3.2 wird der Nachweis dieser Werte mittels Messung gefordert.

#### Natura 2000

Für das in der Nähe der Anlage befindliche FFH-Gebiet DE 2236-302 „Obere Seen und Wendfeld“ wurde mit der Ammoniak-Immissionsprognose nachgewiesen, dass dieses Gebiet deutlich außerhalb des projektbezogenen Abschneidekriteriums von  $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  liegt. Die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes DE 2134-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ wird am südlichen Randbereich durch die  $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  Isoplethe geschnitten. In diesem Bereich werden keine Lebensraumelemente der maßgeblichen Vogelarten berührt.

Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Stickstoffimmissionen nicht zu besorgen.

#### Gülleverwertung und Gärrestlagerung

Die gesamte anfallende Gülle wird der Biogasanlage der Pastiner Landwirtschaftsgesellschaft mbH & Co. KG zugeführt und teilweise vergoren oder direkt den Lagerbehältern zugeführt. Eine Lagerung der Gülle am Anlagenstandort findet nicht statt. Das nötige Lagervolumen zur Vorhaltung einer Mindestlagerungszeit von 6 Monaten wird gewährleistet.

Die in der Anlage anfallende Gülle wird auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Antragstellerin ausgebracht und entsprechend der guten fachlichen Praxis verwertet.

## **2.2 Genehmigungsfähigkeit nach weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

### 2.2.1 Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Landesbauordnung M-V (LBauO):

Der Standort befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB planungsrechtlich zulässig. Die Erschließung ist vorhanden.

Die Gemeinde Kobrow hat mit Schreiben vom 25.09.2014 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig. Die Bedingung unter Abschnitt II sowie die Nebenbestimmungen unter Abschnitt II Punkt 7 dienen der Sicherstellung der Forderungen der LBauO M-V sowie des Brandschutzes.

### 2.2.2 Nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz M-V:

Die Forderungen unter Abschnitt II, Punkt 3 begründen sich aus der Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 der Anlagenverordnung -VAWS- „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften“.

### 2.2.3 Nach dem Bundes- und Landes-Naturschutzgesetz:

Das geplante Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher durch die in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Anlage Nr. 13.1) ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird.

Die Auflage unter Punkt 4 erfolgt unter Beachtung des Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG.

#### 2.2.4 Nach der Arbeitsstättenverordnung:

Die Belange des Arbeitsschutzes sind durch die Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin gesichert und als entsprechende Nebenbestimmungen unter Abschnitt II Punkt 4 in den Bescheid aufgenommen worden.

#### 2.2.5 Nach dem Tierschutzgesetz, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V die Antragsunterlagen nach dem Tier-, Tierseuchenschutz geprüft und mit Auflagen (siehe Abschnitt II Punkt 5) und Hinweisen bestätigt.

#### 2.2.6 Nach dem Landeswaldgesetz

Sollte es durch die anlagen- und/oder betriebsbedingten Emissionen der beantragten Änderung zu einem flächigen Absterben vom Wald kommen, handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne des § 15 LWaldG. Der Antragsteller ist nach § 15 Abs. 5 zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung verpflichtet. Gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 LWaldG kann ihm insbesondere eine Ersatzaufforstung aufgegeben werden, die der umgewandelten Fläche nach Größe, Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig werden kann (siehe Abschnitt II Punkt 8).

#### 2.2.7 Die weiteren beteiligten Behörden haben gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Ihren Belangen wurde durch Nebenbestimmungen und Hinweisen Rechnung getragen. Grundlage der Nebenbestimmungen sind die jeweils angegebenen Rechtsgrundlagen.

### 3. Einwendungen

#### 3.1 Erschließung

##### *Einwendung:*

Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller.

Aus diesem Grund fordert der Einwender die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern.

##### *Würdigung:*

Es handelt sich bei dem Verfahren um eine wesentliche Änderung einer bereits vorhandenen Schweinemastanlage, die am 31.12.1990 gemäß § 67 BImSchG angezeigt wurde. Durch die Sanierung und den Ersatzneubau der Altanlage kommt es zu einer Erhöhung der Tierplätze von 7.200 auf 9.000.

Die verkehrliche Erschließung ist weiterhin wie bisher über die Anlagenzufahrten direkt auf die Dorfstraße vorhanden. Die Dorfstraße bindet ca. 400 m nördlich an die Bundesstraße B 192 an. Die vorhandene und zukünftige Verkehrsbelastung wurde ausführlich in den Antragsunterlagen nach BImSchG dargestellt. Die Straßen entsprechen den vorhandenen und auch zukünftigen Anforderungen. Ein Ausbau der Verkehrswege ist nicht notwendig. Die verkehrliche Erschließung ist gesichert.

### 3.2 Brandschutz

#### *Einwendung:*

Die Bauordnungen der Länder gebieten, dass aus Gebäuden die Menschen und auch Tiere in ca. 30 Minuten evakuiert werden können. Dies ist laut verschiedenen Experten, wie der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL), bei Großanlagen nicht einzuhalten. In jedem Fall sind demnach ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausreichende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Abtrennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern. Viele dieser notwendigen Bestandteile fehlen bisher im Teil zum Brandschutz im Antrag.

#### *Würdigung:*

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Dieses wurde durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bauordnung, geprüft und mit Prüfaufgaben versehen. Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen des Brandschutzes, soweit die Auflagen beachtet werden und die Bauausführungen nach den eingereichten Unterlagen erfolgen. Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wird die Bauüberwachung bezüglich des Brandschutznachweises gewährleistet.

### 3.3 Feuerwehr-Infrastruktur

#### *Einwendung:*

Die örtlich verantwortlichen Feuerwehren sind bislang nicht in das Antragsverfahren einbezogen worden. Eine Stellungnahme der Feuerwehr zum geplanten Vorhaben ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

Mit den bisherigen Ressourcen und Kapazitäten ist die Feuerwehr vor Ort/in der Region nicht in der Lage, schnell, angemessen und mit den erforderlichen technischen Geräten im Brandfall zu reagieren. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausreichend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Es müssten u.a. Bewertungen zur Einsatzfähigkeit (Brandalarmierung, Löschwasserkapazitäten, Blausäuregefahren, Evakuierung, Rettungswege, etc.) im Antragsverfahren mit berücksichtigt werden. Da entsprechende Unterlagen bisher fehlen, fordert der Einwender die entsprechende Antragsunterlagen nachzufordern.

#### *Würdigung:*

Durch das Vorhandensein der Altanlage seit mehr als 25 Jahren ist die örtliche Feuerwehr mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut.

Das vorliegende Brandschutzkonzept enthält unter anderem die Ermittlung des Löschwasserbedarfs, die Festlegung von Fluchtwegen, die Feuerwehrumfahrung etc. Im Rahmen der Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde die örtliche Brandschutzbehörde beteiligt.

Die Einwendung, dass entsprechende Unterlagen bisher fehlten, ist nicht nachvollziehbar.

### 3.4 Ammoniakemissionen und -immissionen

#### *Einwendung:*

In der UVU des Antrages wird angenommen, dass der Ammoniakimmissionsgrenzwert nicht überschritten wird (Bezug zur TA Luft). In einer Studie von Müller et. al. 2008, Ammoniakemissionen und -immissionen bei der Broilerhaltung, Landtechnik 63 (2008), wird gezeigt, dass der in der TA Luft angegebene Einzelwert nur als solcher betrachtet werden kann. In der Praxis sind große Abweichungen möglich. Die gesamten Emissionsberechnungen und -prognosen werden in Frage gestellt. Es wird um eine aktualisierte Berechnung unter Bezug auf verschiedene Szenarien, wie in der Studie

erforscht, gebeten.

*Würdigung:*

Die benannte Studie von Müller et.al. 2008 befasst sich ausschließlich mit der Haltung von Masthähnchen. Die Szenarien sind verschiedene Haltungsformen auf unterschiedlicher Einstreu, z.B. Strohhäcksel, Sägemehl, bei der Hähnchenmast (Broiler).

Bei der hier beantragten wesentlichen Änderung handelt es sich um die Haltung von Mastschweinen und eben nicht von Broilern.

Eine aktualisierte Berechnung unter Bezug auf die verschiedenen Szenarien der o.g. Studie wird abgelehnt.

### 3.5 **Bioaerosole/MRSA**

*Einwendung:*

Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. (geht weiter)

Der immer wieder notwendige Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung von Schweinen führt, zwangsläufig und nachgewiesener Maßen zu Resistenzen, die am Ende den Menschen bedrohen. Laut Robert-Koch-Institut (RKI 2009) sind 86 % der untersuchten Landwirte positiv mit MRSA infiziert, können diese Bakterien übertragen und werden deswegen als Risikopatienten bei der Krankenhausaufnahme betrachtet. Dadurch müssen diese Personen generell vor der Behandlung durch eine Quarantänemaßnahme gehen, um vor der eigentlichen Behandlung „saniert“ zu werden. So hat das Robert-Koch-Institut festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle der Hühnerschlachthöfe LA-MRSA Keime zu finden sind.

Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen ansteckend sein können. Es wird befürchtet, dass der Verzehr von Obst und Gemüse aus der Region gesundheitlich belastet wird. Es wird weiterhin die Zunahme von Atemwegserkrankungen und Antibiotika-Resistenz befürchtet.

Es wird um eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten Untersuchungsrahmen gebeten, um gesundheitliche Risiken realistisch einschätzen zu können.

*Würdigung:*

Unter Nr. 5.4.7.1 letzter Abs. TA Luft ist bestimmt, dass die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen sind. Gemessen an diesen Maßstäben greift die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr hier nicht ein, weil es bisher an einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt fehlt. Es entspricht insoweit dem Stand auch der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass gegenwärtig zwar Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Mikroorganismen (z. B. Pilzsporen) und Endotoxine, ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit zu wirken. Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkungsschwelle an dieses bislang nicht quantifizierbare Risiko in eine konkrete Gesundheitsgefahr für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind indessen derzeit nicht bekannt. Es gibt weder ein allgemein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Zwar haben messtechnische Untersuchungen etwa ergeben, dass sich eine Erhöhung bestimmter Parameter, insbesondere von Staphylokokken und Bakterien, an der in Windrichtung gelegenen (Lee-)Seite eines Legehennenstalles (ca. 300 Großvieheinheiten) gegenüber der windabgewandten (Luv-)Seite, die der jeweiligen örtlichen Hintergrundbelastung entspricht, noch in einer Entfernung von bis zu 500 m nachweisen lässt. Entsprechendes ist für eine Schweinemastanlage (ca. 250 Großvieheinheiten) in einer Entfernung von bis zu 350 m ermittelt worden. Daraus folgt aber nicht, dass in diesem Umkreis mit gesundheitsgefährdenden Konzentrationen zu rechnen ist. Die Immissionskonzentrationen lagen nach sachverständiger Ermittlung (Heller/Köllner, Bioaerosole im Umfeld von

Tierhaltungsanlagen – Untersuchungsergebnisse aus Nordrhein-Westfalen -, 2007) auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau und erreichten bei weitem nicht die Konzentrationen, wie sie an Arbeitsplätzen gemessen werden. Derzeit liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber, bei welchen Entfernungen Schadstoffe aus Tierhaltungsbetrieben größtenteils beeinträchtigend wirken könnten, nicht vor.

Auch ein Konsens über zu empfehlende Mindestabstände besteht (noch) nicht. Medizinisch begründete Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole existieren zurzeit ebenfalls nicht.

Unter Vorsorgegesichtspunkten mag es zwar wünschenswert erscheinen, jede Erhöhung von Immissionskonzentrationen gegenüber den Hintergrundwerten zu vermeiden. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch des Nachbarn. Dieses wird durch das BVerwG mit Entscheidung 7 B 27.14 vom 20.11.2014 bestätigt.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren soll die gesamte Stallabluft durch ein zertifiziertes Abluftreinigungssystem mit einer Staubreduktion von mindestens 70 % gereinigt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die pathogenen luftgetragenen Keime aus den Stallanlagen bei ordnungsgemäßem Betreiben der Anlage hoher Wahrscheinlichkeit an der nächsten Wohnbebauung keine Bedeutung mehr haben. Die Immissionssituation wird sich mit geplanter Sanierung der Anlage deutlich verbessern.

Zudem hat eine moderne, dem heutigen Stand der Technik angepasste Stallanlage einen wesentlichen Einfluss auf die Tiergesundheit. Durch den hohen Gesundheitsstatus der Tiere in einer neuen Stallanlage kann der notwendige Antibiotikaeinsatz deutlich reduziert werden.

### 3.6 Tierschutz

#### *Einwendung:*

Durch den Einwender wird festgestellt, dass es kein tragbares Argument gibt, warum die Schweine auf der aus der Sicht der Tiergerechtigkeit schlechtesten Haltungsform gehalten werden müssen, nämlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu in fensterlosen Ställen mit wenig Platzangebot. Dagegen ist feststellbar, dass es bei dieser Haltungsform zur Entstehung von länger anhaltenden und erheblichen Schmerzen bei einem signifikanten Anteil der Tiere kommen wird, so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben sowohl aus § 2 als auch aus § 17 Nr. 2 b und § 18 TierSchG vorliegt.

Bis zu 75 % der Schweine leiden an Gelenkserkrankungen und 68 % können wegen Sohlenverletzungen nur eingeschränkt laufen. Hinzu kommen Bissverletzungen und Hautinfektionen sowie Verhaltensprobleme wie Schwanz-, Ohr-, Stangenbeißen und Leerkauen.

#### *Würdigung:*

Die Haltung der Tiere entspricht der „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung“ (TierSchNutztV). Die Haltungseinrichtungen der Schweine sind so beschaffen, dass die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können. Der Stall ist nach seiner Bauweise, seinem Material, seiner technischen Ausstattung und seinem Zustand so ausgelegt, dass davon keine vermeidbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Schweine ausgehen und eine Deckung ihres Bedarfs möglich ist. Fress- und Tränkeplätze sind in ausreichendem Maß vorhanden. Jedes Schwein hat jederzeit ungehindert Zugang zu hygienisch und chemisch einwandfreiem Tränkwasser. Hohe Stalllufttemperaturen können durch die leistungsfähige Lüftung reduziert werden.

In jeder Gruppenbucht wird gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial wie Stroh, Holz oder anderes, von den Schweinen veränderbares Material angebracht. Für kranke und verletzte Tiere stehen geeignete Haltungseinrichtungen zur Verfügung. Der Boden im Aufenthaltsbereich und in den Treibegängen wird rutschfest und trittsicher ausgeführt. Die Spalten sind so beschaffen, dass keine Gefahr von Verletzungen an den Klauen oder Gelenken ausgeht (entgratete Kanten). Die Tiere werden in den Buchten auf Teilspaltenböden (50 % Liegebereich mit < 15 % Perforationsgrad) gehalten. Die Aufenthaltsflächen im Mastbereich entsprechen mit einer Spaltenweite von 1,8 cm und einer

Auftrittsbreite mindestens 8 cm den gesetzlichen Anforderungen. Die Belegung der geplanten Mastställe erfolgt mit einer Dichte, die den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der verfügbaren Nettobuchtenfläche entspricht. In den Ställen 1-3 sind jeweils 8 Abteile a 375 Tierplätze (Großbuchtenhaltung). Für den geplanten Mastbereich stehen pro Tier 1,0 m<sup>2</sup> uneingeschränkte Nutzfläche zur Verfügung. Für die Gewährleistung des Einfalls von natürlichem Tageslicht werden Fensterflächen von mindestens 3 % der Stallgrundfläche realisiert. Zusätzlich zum natürlichen Tageslicht, das über einen Anteil der Fensterflächen mit 3% der Stallgrundfläche gesichert wird, ist die Beleuchtung des Stallinnenraumes über eine Zeitschaltuhr dem Tagesrhythmus angeglichen. Die Beleuchtungsdauer mit künstlichem Tageslicht wird mindestens 8 Stunden betragen. Außerhalb der Beleuchtungszeit ist ausreichend Licht zur Orientierung der Schweine vorhanden.

### 3.7 Seuchenschutz

#### *Einwendung:*

Bei einer Seuchengefahr, die vom geplanten Betrieb ausgeht, wären vorhandene Tierhaltungsanlagen, private Kleintierhalter und Privatgärten zu informieren. Im Antrag ist kein entsprechendes Konzept erkennbar.

#### *Würdigung:*

In den vorliegenden Antragsunterlagen wurden Maßnahmen dargestellt, die eine Verhinderung von Tierseuchen erreichen sollen. Dazu gehören neben dem geschlossenen System aus eigener Sauenzucht einschließlich Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht und anschließender Mast die konsequente tierseuchenhygienische Trennung von Schwarz- und Weißbereich innerhalb des Betriebsgeländes sowie die regelmäßige Kontrolle durch den zuständigen Amtstierarzt und das festgesetzte Impfprogramm. Der im Betrieb vorhandene Tierseuchenalarmplan wird fortgeschrieben.

Im Falle einer durch den Tierarzt festgestellten Tierseuche besteht eine Anzeigepflicht beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Der zuständige Amtstierarzt veranlasst die weiteren Verfahrensschritte. Es gibt bundesspezifische Szenarien, festgelegt im Tierseuchenhandbuch, die eine weitere Ausbreitung einer Tierseuche verhindern sollen. Diese beinhalten auch die Benachrichtigung benachbarter Tierhalter.

Sollte im Zuge einer Tierseuche die Tötung der Schweine notwendig werden, werden die Kadaver in der Tierkörperbeseitigungsanlage der Fa. SECAMIN GmbH entsorgt. Dazu gibt es im laufenden Betrieb bereits vertragliche Vereinbarungen.

### 3.8 Sonstiges

#### *Einwendung:*

Der Einwender fühlt sich durch den Bau der Hähnchenmastanlage in seinen Grundrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletzt.

#### *Würdigung:*

Bei der hier beantragten wesentlichen Änderung handelt es sich um eine Schweinemastanlage und nicht um eine Hähnchenmastanlage.

Es wurde prognostiziert, dass die gesetzlichen Vorschriften für Geruch, Staub, Lärm etc. eingehalten werden, damit ist dem Artikel 2 GG genüge getan.

#### *Einwendung:*

Die Einwohner im Amt Sternberger Seenlandschaft wurden nicht ortsüblich durch eine Bekanntmachung der Aktenauslegung zur Schweinemastanlage in Kobrow informiert.

#### *Würdigung:*

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt

zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 27.10.2014 im Internet und am 10.11.2014 im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 44.

Zusätzlich wurde die Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde Kobrow ausgehängt. Damit ist die Genehmigungsbehörde ihrer Pflicht zur Bekanntmachung ausreichend nachgekommen.

#### 4. Begründung der Kostenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist gemäß § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) i.V.m. der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung ImSchKostV M-V) gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird nach den u.g. Gebührennummern des zweiten Teils des Gebührenverzeichnisses der ImSchKostV M-V i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

[REDACTED]	[REDACTED]

#### IV

##### Hinweise

1. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 16 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2. Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 der Bauordnung ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Bauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
3. Sie sind verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten und zu betreiben, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden; insbesondere sind Abfälle zu vermeiden.
4. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie die im Betrieb Beschäftigten weder durch Rauch, Ruß, Staub, Aerosole, Dämpfe, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
5. Ich bin nach § 5 i. V. m. § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

6. Ich bin weiterhin berechtigt, in den im § 20 Abs. 1 u. 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
7. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mir mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.
8. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.
9. Die Auslagen für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises werden berechnet, wenn sie angefallen sind.
10. Die Sicherung des Geländes gegen unbefugtes Betreten und Befahren ist durch Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass Ablagerungen von Abfällen auszuschließen sind. Wilde Ablagerungen sind auf eigene Kosten unverzüglich zu entsorgen.
11. Durch den Bauherrn ist die Durchsetzung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – BaustellV), insbesondere hinsichtlich Vorankündigung, Koordinierung der Bauarbeiten und Unterlagen für spätere Arbeiten zu gewährleisten.  
Der Adressat für Ihre erforderliche Baustellenvorankündigung ist das Dezernat Schwerin der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.
12. Die künstliche Beleuchtung in Arbeitsstätten hat nach den Bestimmungen der ASR 3.4 "Beleuchtung" zu erfolgen. Dabei sind die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken laut Anhang 1 einzuhalten. In der ASR 3.4 nicht aufgeführte Werte hat der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und dabei Bereiche mit Gefährdungen zu berücksichtigen.  
Es ist in vielen Fällen sinnvoll, die unterschiedlichen Bereiche eines Stalles gesondert zu beleuchten (zeitlich und örtlich).
13. Bei der Vollständigkeitsprüfung (siehe Auflage 6.2) sollten alle technischen Details der Lüftungsanlage hinsichtlich der mit der Planung zugesagten Leistungsparameter verglichen und auf Einhaltung überprüft sowie die Unterlagen für Betrieb, Wartung und Fehlersuche gesichtet werden (vgl. DIN EN 12599).
14. Mit der Funktionsprüfung (siehe Auflage 6.2) wird die vertragsgemäße Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage überprüft. Hier sollten die Regelungs- und Steuerungsabläufe sowie Notfallsituationen (z. B. Notöffnungssystem und Alarmsystem) simuliert werden (vgl. DIN EN 12599).
15. Mit den Funktionsmessungen wird messtechnisch nachgewiesen, inwieweit die in der Planung vorgegebenen Sollwerte erfüllt werden. Die Messungen sollten Luftvolumenströme, Lufttemperaturen, Luftfeuchten und Stromaufnahmen der Ventilatoren umfassen (vgl. DIN EN 12599).
16. Sollten Altablagerungen oder Altlastverdachtsflächen bekannt sein oder im Zuge der Realisierung des Vorhabens zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, wie
  - abartiger Geruch, anormale Färbung,
  - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen,

- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.),  
hat dies (auf der Grundlage § 23 Abfallwirtschafts- u. Altlastengesetz M-V) der Antragsteller dem FD Natur- und Umweltschutz/Bodenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Es sind sofort vor Ort Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, die eine Ausbreitung der Schadstoffe ausschließen.

17. Abweichungen mit Verstößen gegen die Verbote des § 4 der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet bedürfen einer vorherigen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

## V Rechtsgrundlagen

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zul. geändert am 2.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren i.d.F. vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
GIRL M-V	Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsstoffimmissionen (Geruchimmissions-Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 15.08.2011
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12.02.2015 (GVOBl. M-V S. 70)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert am 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671)
ImSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung vom 26.10.2010 (GVOBl. M-V S. 626)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zul. geä. am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I 1748)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102) zul. geä. am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes M-V vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 752, 765)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert am 09.07.2010 (BGBl. I S. 960)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)
BioStoffV	Biostoff-Verordnung vom 27.01.1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert am 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
LärmVibrations	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch ArbSchV Lärm und Vibrationen vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert

	am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)
VVJGSA	Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen vom 05.10.1993 (AmtsBl. M-V S. 1731)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung) vom 05.10.1993 (GS M-V Gl.-Nr. 753/2/4) zuletzt geändert am 17.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 862)
BNatschG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), geändert am 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
DüV	Düngeverordnung i.d.F. vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung v. 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert am 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94)
TierSchG	Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert am 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) vom 07.06.1999 (BGBl. I S. 1252), zuletzt geändert am 19.10.2007 (BGBl. I S. 2461)
VO EG Nr. 183/2005	Vorschriften für die Futtermittelhygiene vom 12.01.2005 (EU ABI. Nr. L 35, 08.02.2005)

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 Satz 2 und 16 BImSchG Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Im Auftrag

